

Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus

(GO)

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2009 (gestützt auf Art. 119 Abs. 2
Kantonsverfassung)

In Kraft getreten am 1. Januar 2011

Stand: 1. Juli 2016



Artikelverzeichnis

1. Grundsätzliches	4
Art. 1 Zweck der Gemeindeordnung	4
Art. 2 Verhältnis der Gemeindeordnung zum kantonalen Recht	4
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Zusammenarbeit	4
Art. 6* Miteinbezug der Bevölkerung	4
Art. 7 Information	4
Art. 8 Amtliche Bekanntmachungen	4
Art. 9 Wappen	5
2. Politische Rechte	5
Art. 10 Grundsatz	5
Art. 11* Sachabstimmungen an der Gemeindeversammlung	5
Art. 12* Weitere Zuständigkeiten der Stimmberechtigten	6
Art. 13 Sachabstimmungen an der Urne	6
Art. 14 Wahlen	6
3. Durchführung der Gemeindeversammlung	6
Art. 15 Stimmrechtsausweis	6
Art. 16 Versammlungsunterlagen	6
Art. 17* Vorgängige Einreichung von Anträgen	6
Art. 18 Verwendung technischer Hilfsmittel	6
Art. 19 Stimmzähler	6
Art. 20 Antragsrecht	7
4. Behörden- und Verwaltungsorganisation	7
4.1. Gemeinderat	7
Art. 21 Bestand und Konstituierung	7
Art. 22 Amtsführung der Ratsmitglieder	7
Art. 23 Funktionsweise, Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates	7
Art. 24* Wahlkompetenzen des Gemeinderates	7
Art. 25 Finanzkompetenzen	7
Art. 26* Sachkompetenzen	7
Art. 27 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen	8
Art. 28 Beschlüsse des Gemeinderates anstelle der Stimmberechtigten	8
Art. 29* Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat	8
Art. 30 Führung der Gemeindeverwaltung	8
4.2. Gemeindepräsident	8
Art. 31 Aufgaben	8
Art. 32 Präsidiale Kompetenzen	9
Art. 33 Altersrücktritt	9
4.3. Ressortvorsteher	9
Art. 34 Ressortleitung	9
4.4. Geschäftsleitung	9
Art. 35* Zusammensetzung und Vorsitz	9
Art. 36 Aufgaben	9
4.5. Gemeindeverwaltung und Anstalten	9
Art. 37 Verwaltungsabteilungen	9
Art. 38* Technische Betriebe Glarus	10
Art. 39* Alters- und Pflegeheime Glarus	10



Art. 40	Weitere Anstalten	10
4.6. Schule		10
Art. 41	Aufgaben	10
Art. 42	Schulstandorte	10
Art. 43	Schulkommission	10
Art. 44	Finanzkompetenzen der Schulkommission	10
Art. 45	Präsidiale Kompetenzen	10
Art. 46	Schulordnung	11
4.7. Einbürgerungsrat		11
Art. 47	Aufgaben	11
Art. 48	Zusammensetzung	11
4.8. Geschäftsprüfungskommission		11
Art. 49*	Zusammensetzung und Aufgaben	11
Art. 49a	Arbeitsweise	11
4.9. Entschädigung der Behördenmitglieder		11
Art. 50		11
4.10. Wahlbüro		12
Art. 51	Zusammensetzung und Aufgaben	12
4.11. Personal		12
Art. 52*	Verwaltungsangestellte	12
Art. 52a	Lehrpersonen	12
Art. 52b	Angestellte Alters- und Pflegeheime, Technische Betriebe	12
Art. 53**		12
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen		12
Art. 54	Anstellung der ersten Vorsteherschaft	12
Art. 55	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 56	Inkrafttreten	12
Art. 57	Ermächtigung	12
Anhang: Wappen „Silberner Schrägfluss mit 4 Sternen“		14

Hinweise zu den Texten

Sprachform

alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Darstellung von Änderungen, Neuerungen, Aufhebungen

* Stern hinter Artikelnummer: Artikel wurde geändert (ein- oder mehrmals); Erläuterungen dazu am Schluss des Erlasses

** Sterne nach und Punkte unter Artikelnummer oder hinter Absatzzähler oder Aufzählungsnummer/-buchstabe: Text aufgehoben; Erläuterungen dazu am Schluss des Erlasses

Reg.-Nr.: 16.01 / 2014-76

1. Grundsätzliches

Art. 1 Zweck der Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus (Gemeinde) soweit diese nicht durch das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.

² Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Verwaltungseinheiten (öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen) der Gemeinde sowie über die Dienstverhältnisse.

Art. 2 Verhältnis der Gemeindeordnung zum kantonalen Recht

Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeorganisation, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung (KV), des Gemeindegesetzes (GG), des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz), des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) und des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, BiG).

Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. der Gemeinderat;
- c. die Schulkommission;
- d. der Einbürgerungsrat;
- e. die Geschäftsprüfungskommission;
- f. die Verwaltung;
- g. die Technischen Betriebe Glarus (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt);
- h. die Alters- und Pflegeheime Glarus (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt);
- i. allenfalls weitere selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.

² Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.

³ Aus den Zielsetzungen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.

⁴ Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

Art. 6* Miteinbezug der Bevölkerung

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen vorab die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

Art. 7 Information

Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 8 Amtliche Bekanntmachungen

¹ Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag bei den vom Gemeinderat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen und im kantonalen Amtsblatt.

² Der Gemeinderat kann weitere amtliche Publikationsorgane bestimmen.



Art. 9 *Wappen*

Die Gemeinde führt das Wappen „silberner Schrägfluss mit vier Sternen“ (Darstellung im Anhang).

2. Politische Rechte

(Art. 21–46 GG)

Art. 10 *Grundsatz*

¹ Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

Art. 11* *Sachabstimmungen an der Gemeindeversammlung*

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe, Anstalten und Stiftungen sowie der Berichte der Geschäftsprüfungskommission;
- b. Budget der Gemeinde und Steuerfuss;
- c. Genehmigung des Legislaturprogrammes sowie allfällige Programmergänzungen während der Legislatur;
- d. Nachtragskredite zum Voranschlag (Art. 41 Absatz 1 Bst. b GG, Art. 51 Finanzhaushaltsgesetz), welche 10 Prozent des ursprünglichen Budgetkreditbetrages oder 75'000 Franken übersteigen. Liegt die Kreditüberschreitung unter 25'000 Franken, entscheidet der Gemeinderat;
- e. alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben der Gemeinde für den gleichen Zweck, welche 250'000 Franken übersteigen;
- f. alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben der Gemeinde für den gleichen Zweck, welche 50'000 Franken im Jahr übersteigen;
- g. Verpflichtungskredite der Gemeinde (Art. 41 Abs. 1 Bst. c GG, Art. 42–48 Finanzhaushaltsgesetz) nach Massgabe ihrer Finanzkompetenz (Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f GO);
- h. Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten (Art. 48 Finanzhaushaltsgesetz), welche 10 Prozent der Kreditsumme oder 250'000 Franken übersteigen;
- i. die Veräusserung von Grundstücken durch die Gemeinde sowie die Einräumung von Kaufsrechten zu Gunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 1'000'000 Franken übersteigen;
- j. den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten durch die Gemeinde, wenn der Wert 1'000'000 Franken übersteigt;
- k. die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert 1'000'000 Franken übersteigt;
- l. die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen durch die Gemeinde, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert 100'000 Franken übersteigt;
- m. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge durch die Gemeinde, wenn der Wert 1'000'000 Franken übersteigt;
- n. die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen durch die Gemeinde, die voraussichtlich mit einmaligen Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 100'000 Franken oder mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 20'000 Franken verbunden sind;
- o. Befugnisse gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. b, c und d GG;
- p. den Erlass der Personal- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde;
- q. Erlass der Werkordnung für die Technischen Betriebe Glarus;
- r. Erlass der Heimordnung für die Alters- und Pflegeheime Glarus;
- s. weitere Geschäfte, die ihnen von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

² Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsrechts Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan (Art. 41 Abs. 2 GG).

³ Vorbehalten bleiben Übertragungen von Finanzkompetenzen an den Gemeinderat durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall (Art. 41 Abs. 3 GG).

Art. 12* Weitere Zuständigkeiten der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten erlassen die allgemeinverbindlichen Vorschriften für die Gemeinde. Ausgenommen sind die Vollzugsverordnungen und die Verwaltungsanweisungen, welche vom Gemeinderat erlassen werden (Art. 39 Abs. 1 und Art. 86 Bst. b GG).

^{1a} Die planungsrechtlichen Zuständigkeiten richten sich nach der Bauordnung.

² Vorbehalten bleiben Übertragungen von Sachbefugnissen (Art. 41 Abs. 3 GG) oder Rechtsetzungskompetenzen (Art. 39 Abs. 2 GG) durch Beschluss der Stimmberechtigten an den Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 13 Sachabstimmungen an der Urne

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte, für die die Gemeindeversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschliesst (Art. 29 Abs. 1 Bst. c GG).

Art. 14 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a. den Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission sowie ihre Mitglieder;
- b. die Mitglieder der Schulkommission;
- c. die Mitglieder des Einbürgerungsrates, soweit diese nicht durch den Gemeinderat bestimmt werden (Art. 48 GO);
- d. den Vermittler sowie seine Stellvertretung;
- e. die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 7 Abs. 1 Abstimmungsgesetz);
- f. die Stimmzähler für die Gemeindeversammlung (Art. 56 GG).

3. Durchführung der Gemeindeversammlung

(Art. 47–72 GG)

Art. 15 Stimmrechtsausweis

Als Bescheinigung über das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt der von der Gemeinde ausgestellte Stimmrechtsausweis.

Art. 16 Versammlungsunterlagen

¹ Die Grundlage für die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung bilden die in den Versammlungsunterlagen oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Gemeinderates.

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen in Artikel 51 GG.

Art. 17* Vorgängige Einreichung von Anträgen

¹ Der Gemeinderat kann bei komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind (Art. 52 Abs. 1 GG).

^{1a} Die betreffenden Vorlagen müssen unter Ansetzung einer Frist von vier Wochen zur Antragstellung öffentlich bekannt gemacht werden.

² In einem solchen Fall sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

Art. 18 Verwendung technischer Hilfsmittel

Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird (Art. 55 GG).

Art. 19 Stimmzähler

¹ Die Stimmzähler werden jeweils an der ersten Gemeindeversammlung nach den Gesamt-erneuerungswahlen des Gemeinderates für eine Amtsdauer gewählt (Art. 56 Abs. 2 Bst. a GG).

² Können gewählte Stimmzähler an einer Gemeindeversammlung nicht teilnehmen, ist an der entsprechenden Gemeindeversammlung Ersatz zu wählen.

Art. 20 Antragsrecht

¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Gemeindeversammlung Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung einreichen.

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen in den Artikeln 35–38 GG.

4. Behörden- und Verwaltungsorganisation

(Art. 73–116 GG)

4.1. Gemeinderat**Art. 21 Bestand und Konstituierung**

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

² Er legt die Verwaltungsgliederung (operativ-technische Ebene) in einem Organisationsreglement fest, weist die Ressorts (strategisch-politische Ebene) seinen Mitgliedern zu und regelt die Stellvertretung.

³ Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Schulkommission.

Art. 22 Amtsführung der Ratsmitglieder

¹ Der Präsident ist im Vollamt tätig.

² Der Gemeindepräsident darf keinen Beruf ausüben und kein Gewerbe betreiben. Er darf nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisionsstelle tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Gemeindepräsidenten-Amtes.

³ Die weiteren Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt tätig.

Art. 23 Funktionsweise, Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, gestaltende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

² Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.

³ Ihm obliegen namentlich:

- a. die Gestaltung, Lenkung und Weiterentwicklung der Gemeinde (strategisch-politische Ebene);
- b. die Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde (operativ-technische Ebene);
- c. die Festlegung der Jahres- und Projektziele, sowie die Ausarbeitung des Finanzplanes, des Voranschlages und der Jahresrechnungen;
- d. die Antragstellung an die Stimmberechtigten;
- e. der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten.

Art. 24* Wahlkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gemeinde an.

² Der Gemeinderat wählt insbesondere:

- a. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und deren Vorsteherschaften;
- b. die Mitglieder in Projektgruppen, Fachkommissionen und Ausschüssen;
- c. die Mitglieder des Verwaltungsrates von öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- d. die Mitglieder des leitenden Organs von Stiftungen.

Art. 25 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat nimmt die Finanzkompetenzen wahr, soweit diese nicht gemäss dieser Gemeindeordnung den Stimmberechtigten (Art. 11 GO) vorbehalten sind.

Art. 26* Sachkompetenzen

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben und Funktionen der Zusammenarbeit mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit Privaten und mit öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;
- b. Erlass und Änderung des Organisationsreglements;

- c.**
- d. die Einstufung des Personals im Rahmen der geltenden Besoldungs- und Pensionsordnung;
- e. die Information und Instruktion der Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden;
- f. den Erlass des Konzessionsvertrages für die Technischen Betriebe Glarus;
- g. den Erlass der Leistungsvereinbarung für die Alters- und Pflegeheime Glarus;
- h. den Erlass der erforderlichen Weisungen und Reglemente für Projektgruppen, Fachkommissionen und Ausschüsse;
- i. die Aufsicht über die Verwaltung, Schulkommission, Technischen Betriebe Glarus, Alters- und Pflegeheime Glarus, weiteren öffentlich-rechtlichen Anstalten, Projektgruppen, Fachkommissionen, Ausschüsse und Funktionäre sowie über das Personal im Rahmen der Gemeindeordnung und der geltenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 88 Abs. 1 Bst. b GG);
- j. die Aufsicht über die der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 Abs. 1 ZGB);
- k. Befugnisse gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a GG;
- l. die Zuweisung von Aufgaben des Finanzwesens gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 27 *Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen*

¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 28 *Beschlüsse des Gemeinderates anstelle der Stimmberechtigten*

¹ Das Verfahren bei Beschlüssen, welche der Gemeinderat in dringlichen Fällen anstelle der Stimmberechtigten fasst, richtet sich nach Artikel 43 GG.

² Solche Beschlüsse werden der nächsten Gemeindeversammlung als Antrag zur Abstimmung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Glarus mindestens 100 Stimmberechtigte dies verlangen (Art. 43 Abs. 3 GG).

Art. 29* *Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in bestimmten Aufgabenbereichen an Fachkommissionen, Ausschüssen und Verwaltungseinheiten zu übertragen. Fachkommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

² Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Delegation von Befugnissen.

Art. 30 *Führung der Gemeindeverwaltung*

¹ Der Gemeinderat sorgt für eine bürgerorientierte, wirtschaftliche und wirksame Verwaltungstätigkeit.

² Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

4.2. Gemeindepräsident

Art. 31 *Aufgaben*

¹ Der Gemeindepräsident steht einem Ressort vor und koordiniert die strategische Arbeit des Gemeinderates (strategisch-politische Ebene). Er leitet die Gemeindeverwaltung (Geschäftsführung, operativ-technische Ebene) und koordiniert die Verwaltungstätigkeit.

² Der Gemeindepräsident sorgt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden, indem er:

- a. die Geschäfte des Gemeinderates leitet und überwacht;
- b. für eine optimale Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung, inkl. der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, sorgt;
- c. die Verhandlungen des Gemeinderates vorbereitet;
- d. darüber wacht, dass die Aufsicht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- e. in strittigen Fragen schlichtet.

³ Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.



Art. 32 *Präsidentiale Kompetenzen*

¹ Der Gemeindepräsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates und koordiniert die Geschäfte der Verwaltungsabteilungen.

² Dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 20'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigt.

³ Für Präsidialverfügungen gilt die gesetzliche Regelung nach Artikel 91 GG.

Art. 33 *Altersrücktritt*

Der Gemeindepräsident scheidet spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in welchem er das 65. Altersjahr vollendet hat, aus dem Amt aus.

4.3. Ressortvorsteher

Art. 34 *Ressortleitung*

¹ Jeder Gemeinderat steht einem Ressort vor.

² Der Ressortvorsteher ist auf der Grundlage der Jahres- und Projektziele für die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes verantwortlich.

³ Er trägt die strategisch-politische Verantwortung, erteilt Aufträge und sorgt für deren Umsetzung und das Controlling.

⁴ Den Ressortvorstehern oder ihren Stellvertretern steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 5000 Franken im Einzelfall nicht übersteigt.

⁵ Für seine Arbeit verfügt er über eine direkte Ansprechperson innerhalb der Gemeindeverwaltung.

4.4. Geschäftsleitung

Art. 35* *Zusammensetzung und Vorsitz*

¹ Der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber sowie weitere vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsangestellte mit Leitungsfunktion bilden die Geschäftsleitung.

² Die operativen Leiter der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen können bei Bedarf beigezogen werden.

³ Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.

Art. 36 *Aufgaben*

¹ Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Planung, Koordination und Vorbereitung der Gemeinderats- und Verwaltungstätigkeit;
- b. Umsetzung der Jahres- und Projektziele;
- c. Prägung der Führungs- und Unternehmenskultur der Verwaltung;
- d. Erlass einheitlicher und vergleichbarer Stellenbeschreibungen;
- e. Koordination der operativen Führung der Verwaltungseinheiten;
- f. Koordination übergreifender Themenstellungen;
- g. Realisierung übergreifender Projekte;
- h. Festlegung einer einheitlichen Position in Sachfragen.

² Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den effizienten und ressourcenschonenden Vollzug der Entscheide der Stimmberechtigten und die Umsetzung der Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Gemeinderates.

4.5. Gemeindeverwaltung und Anstalten

Art. 37 *Verwaltungsabteilungen*

¹ Der Gemeinderat gliedert die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen.

² Die Leiter der Verwaltungsabteilungen sind operativ für die Geschäfts- und Verwaltungsführung ihrer Organisationseinheit zuständig und tragen dafür die geschäftsleitende Verantwortung.

³ Ihnen obliegt die Anstellung des Personals ihrer Abteilungen (Art. 88 Abs. 1 Bst. c GG).

⁴ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Art. 38* Technische Betriebe Glarus

¹ Die Gemeinde führt die Technischen Betriebe Glarus als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² In den Aufgabenbereich der Technischen Betriebe Glarus fallen die Versorgung der Gemeinde mit Energie und Wasser, die Verrechnung der Abwasserentsorgung sowie der Betrieb eines Kommunikationsnetzes. Ihnen können auch andere damit zusammenhängende Aufgaben übertragen werden.

³ Die Oberleitung – namentlich die strategische Führung – obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen (Art. 88 Abs. 1 Bst. c GG). Weiteres regelt die Werkordnung.

Art. 39* Alters- und Pflegeheime Glarus

¹ Die Gemeinde führt die Alters- und Pflegeheime Glarus als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Oberleitung – namentlich die strategische Führung – obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen (Art. 88 Abs. 1 Bst. c GG). Weiteres regelt die Heimordnung.

Art. 40 Weitere Anstalten

¹ Der Gemeinderat kann mit besonderem Beschluss weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.

² Die Anstalten setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Gemeinderates um.

4.6. Schule**Art. 41 Aufgaben**

¹ Die Gemeinde führt die öffentliche Schule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

² Die Schule kann freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 42 Schulstandorte

¹ Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Volksschulklassen geführt.

² Über die Gründung, Weiterführung oder Schliessung eines Schulstandortes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

Art. 43 Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten, welcher sich aus den Reihen des Gemeinderates rekrutiert und sechs weiteren Mitgliedern.

² Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das Bildungsgesetz und dessen kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben (Art. 81 Abs. 1 BiG).

Art. 44 Finanzkompetenzen der Schulkommission

Die Schulkommission beschliesst über:

- a. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 20'000 Franken;
- b. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5000 Franken pro Jahr;
- c. Nachtragskredite zum Voranschlag (Art. 41 Absatz 1 Bst. b GG, Art. 51 Finanzhaushaltsgesetz), welche 20'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 45 Präsidiale Kompetenzen

¹ Dem Vorsteher der Schulkommission kommen die Finanzkompetenzen eines Ressortvorstehers zu (Art. 34 Abs. 4 GO).

² Für Präsidialverfügungen gilt die gesetzliche Regelung nach Artikel 91 GG.

Art. 46 Schulordnung

Die Stimmberechtigten erlassen eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie mit Bestimmungen über Rechte und Pflichten aller an der Schule Beteiligten.

4.7. Einbürgerungsrat**Art. 47 Aufgaben**

¹ Der Einbürgerungsrat entscheidet über Einbürgerungen gemäss den Artikeln 13 und 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz).

² Die Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Einbürgerungsrates obliegt der Gemeindeverwaltung.

³ Der Einbürgerungsrat kann gesamthaft oder in Ausschüssen Anhörungen durchführen.

Art. 48 Zusammensetzung

¹ Der Einbürgerungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Gemeinderat bestimmt drei Mitglieder. Die weiteren vier Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Der Einbürgerungsrat konstituiert sich selbst.

4.8. Geschäftsprüfungskommission**Art. 49* Zusammensetzung und Aufgaben**

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und ebensolchen Stiftungen und nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. Die Prüfungstätigkeit erfolgt nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht.

³ Im Weiteren nimmt die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Stimmberechtigten die politische Aufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen wahr. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit.

Art. 49a Arbeitsweise

¹ Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt mit der Prüfung der Rechnung der Gemeinde eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle.

² Bei ihrer Finanzaufsichtstätigkeit gegenüber den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen stellt die Geschäftsprüfungskommission grundsätzlich auf die Berichte der institutionseigenen Revisionsstellen ab und nimmt eigene Prüfungen nur aus besonderem Anlass vor. Sie hat gegenüber den institutionseigenen Revisionsstellen das Recht auf Auskunftserteilung und kann denselben Prüfungsschwergewichte in Auftrag geben.

³ Ihre Tätigkeit entfaltet die Geschäftsprüfungskommission aufgrund der Anträge, die sie zuhanden der Stimmberechtigten zu überprüfen hat. Sie erstattet die Berichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen sowie ihre Stellungnahmen dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.

⁴ Zudem kann die Geschäftsprüfungskommission jederzeit von sich aus tätig werden und den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie aufgrund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.

4.9. Entschädigung der Behördenmitglieder**Art. 50**

¹ Die Behördenmitglieder werden gemäss den geltenden Personal- und Besoldungsvorschriften entschädigt.

² Die Geschäftsprüfungskommission legt die Pensen der Ressortvorsteher fest.

4.10. Wahlbüro

Art. 51 *Zusammensetzung und Aufgaben*

¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und acht bis 16 Mitgliedern (Art. 7 Abs. 1 und 2 Abstimmungsgesetz). Das Protokoll wird vom Gemeinbeschreiber geführt.

² Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und Durchführung der von der Gemeinde vorzunehmenden Urnenwahlen und -abstimmungen.

4.11. Personal

Art. 52* *Verwaltungsangestellte*

¹ Das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung besteht grundsätzlich in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung (Art. 112 Abs. 2 GG). Es richtet sich nach dem Gemeindegesetz sowie nach den Personal- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde.

² Die Gemeinde kann bei besonderen Anstellungen sowie bei befristeten Dienstverhältnissen nach Massgabe des Gemeindegesetzes privatrechtliche Anstellungsverhältnisse vereinbaren. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über den Arbeitsvertrag.

³ Für die Technischen Betriebe Glarus und die Alters- und Pflegeheime Glarus gelten die Bestimmungen der Werk- resp. Heimordnung.

Art. 52a *Lehrpersonen*

Das Dienstverhältnis der Lehrpersonen besteht in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung (Art. 63 Abs. 3 BiG).

Art. 52b *Angestellte Alters- und Pflegeheime, Technische Betriebe*

Das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden der Alters- und Pflegeheime Glarus und der Technischen Betriebe Glarus richtet sich nach der Heim- bzw. der Werkordnung.

Art. 53**

.....

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 54 *Anstellung der ersten Vorsteherschaft*

Die für die Amtsdauer 2010–2014 gewählte Vorsteherschaft nimmt ihre Arbeit für die Gemeinde in den festgesetzten Pensen per 1. Januar 2010 auf und ist gemäss den geltenden Personal- und Besoldungsvorschriften zu entschädigen.

Art. 55 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 56 *Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist.

Art. 57 *Ermächtigung*

Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde wird ermächtigt, die Gemeindeordnung bezüglich Begrifflichkeit und weiterer Formalien an die Beschlüsse der Landsgemeinde 2009 anzupassen (Revision Bildungsgesetz, Revision Finanzhaushaltsgesetz).

Änderungen der Gemeindeordnung

Gemeindeversammlung Art. (11 Abs. 1 Bst. b), 26 Bst. (f und g), 38 Abs. 3, 39 Abs. 2,
27. Mai 2011 (49 Abs. 2 Bst. c), in Kraft ab sofort



Gemeindeversammlung
29. November 2013
Gemeindeversammlung
27. Mai 2016

Art. 6, 11 Abs. 1 Bst. c, in Kraft ab sofort

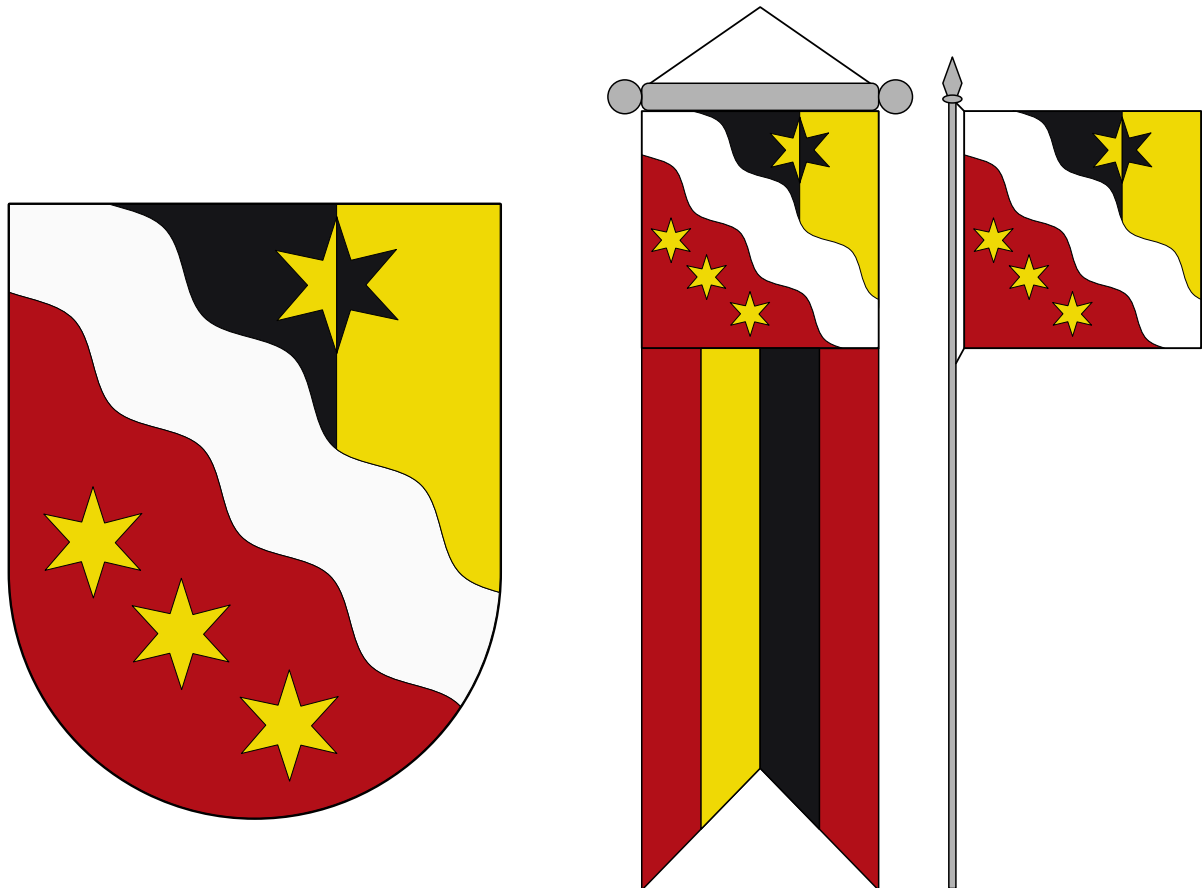
Art. 11 Abs. 1, Bst. b, e – g, i, j, l–n und p, 12 Abs. 1a (n), 17 Abs. 1, 1a (n) und 2, 24 Abs. 1, 26 Bst. c, f, g und l (n), 29 Abs. 1, 35 Abs. 1, 49 Abs. 2 und 3, 49a (n), 52 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2, 52a (n), 52b (n), 53 (+) in Kraft ab 1. Juli 2016

Erläuterung zur vorstehenden Entwicklungsgeschichte des Erlasses

- Art. 6: ganzer Artikel geändert
- Art. 11 Abs. 1 Bst. b, e – g...: von Art. 11 nur Abs. 1 sowie die angegebenen Bst. geändert
- (n): neu eingefügter Art., Abs. oder Bst.; bei weiterer Änderung (... [n])
- (+): aufgehobener Art., Abs. oder Bst.; bei weiterer Änderung (... [+])
- (Art. ...), (Abs. ...), (Bst. ...): in Klammern gesetzt = später mindestens einmal geändert; Änderungshinweise ohne Klammer entsprechen aktueller Version

Anhang: Wappen „Silberner Schrägfluss mit 4 Sternen“

Durch Schrägfluss in Silber geteilt; im Schwarz / Gold gespaltenen Schildhaupt sechsstrahliger gespaltener Stern in Gold / Schwarz; im Schildfuss von Rot drei goldene, den Wellen folgende sechsstrahlige Sterne.



Gemeindefarben

Rot / Gold / Schwarz / Rot.

Deutung

Die Farben nehmen diejenigen der vier bestehenden Wappen auf. Der Schrägfluss weist auf die Linth hin. Die vier Sterne stehen für die bisherigen Gemeinden, deren Vereinigung derjenige im Schildhaupt mit seinem verbindenden Wechsel von Schwarz und Gelb ausdrückt.

Kommentar

Der „silberne Schrägfluss mit vier Sternen“ nimmt Bestehendes am besten auf ohne sich anzubiedern und bleibt kräftig. Von den bestehenden Wappen sind zwei gespalten, zwei enthalten Sterne, zwei sind von Schwarz/Gold dominiert. Der „silberne Schrägfluss mit vier Sternen“ ermöglicht deshalb am ehesten Identifikation. Die kleine Farbregelverletzung (Gold berührt Silber) erscheint vertretbar.